

Satzung

des Schützenvereins Belzig 1864 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Schützenverein Belzig 1864 e.V.. Er setzt die Traditionen des seit alten Zeiten hierorts bestehenden Schützenwesens fort. Er hat seinen Sitz in Bad Belzig und ist beim Amtsgericht Potsdam unter der Nummer VR 3536 P des Vereinsregisters registriert. Er ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg e.V., des Brandenburgischen Schützenbundes e.V., des Kreissportbundes Potsdam-Mittelmark e.V. und der Deutschen Schießsport Union e.V.. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Grundsätze

Der Schützenverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenerwirtschaftete Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. er ist politisch und konfessionell neutral. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Organisation eines Trainings- und Wettkampfbetriebes auf der Basis des Wettkampfsystems des Deutschen Schützenbundes e.V., der Deutschen Schießsport Union e.V. und des Landesjagdverbandes Brandenburg e.V.
2. der Veranstaltung von Schützenfesten und Pokalwettkämpfen,
3. Errichtung und Pflege von Sportanlagen für den Schießsport,
4. besondere Jugendpflege,
5. Förderung der Öffentlichkeitsarbeit,
6. Wahrnehmung der Mitgliedschaft im Landessportbund, dem Brandenburgischen Schützenbund e.V. und der Deutschen Schießsport Union e.V.,

7. Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen die in den Rahmen der satzungsmäßigen Ziele des Schützenvereins Belzig 1864 e.V. fallen,
8. Förderung des jagdlichen Schießens,
9. Ausrichten von jagdlichen Wettkämpfen,
10. Ausbildung von Jungjägern,
11. Zusammenarbeit mit den Jagdverbänden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer einen unbescholtenen Ruf hat und einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand stellt. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine ruhende Mitgliedschaft ist nicht vorgesehen. Bei Wiedereintritt in den Verein, wird die Aufnahmegebühr erlassen. Sofern diese bereits in der Vergangenheit schon einmal an den Verein entrichtet wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet stets im Interesse des Vereines zu handeln. Jedes Mitglied hat sich an den Arbeitsleistungen zum Aufbau und zur Erhaltung der Anlagen des Schützenvereines in Höhe der durch die Jahreshauptversammlung für das Geschäftsjahr festgelegten Stundenzahl zu beteiligen. Diese sind in der Beitragsordnung festgelegt. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen, die Anlagen, Sportwaffen, Schussgeräte und sonstige Geräte des Vereins zweckentsprechend zu nutzen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die sonstigen Ordnungen des Vereins einzuhalten. Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Aufnahmegebühren, der Mitgliedsbeiträge, der Versicherungs- und sonstigen Gebühren für den Sportbetrieb entsprechend der gültigen Beitragsordnung verpflichtet. Ehrenmitglieder können Mitglieder des Vereins oder andere Persönlichkeiten werden, die sich um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen.

Zum äußeren Erscheinungsbild bei geschlossenem Auftreten tragen die Mitglieder einheitlich eine Uniform, bzw. einheitliche sportliche Vereinskleidung. Das Tragen der Uniform ist freiwillig.

§ 3a Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

-das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,

-das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,

-das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,

-das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,

-das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 4 Sektionsleiter des Vereins

Die Sektionsleiter des Vereins verwalten sich selbstständig nach der vom Vorstand des Schützenvereins bestätigten Sektionsleiterordnung. Die Sektionsleiter sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Die Sektionsleiter werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

-mit dem Tod

-durch Austritt

-durch Ausschluss

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss kann erfolgen:

-bei Verletzung der Satzung

-bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins

-bei unsportlichen Verhaltens

-bei beleidigenden Äußerungen, sowie ungebührlichen Verhaltens gegenüber anderen Mitgliedern, sowie gegen Kampfrichtern, Lehrpersonal und Gästen

-bei Rückständen in der Zahlung der Aufnahmegebühr oder des Beitrages

Der Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstandes herbeizuführen. Um ein Mitglied bei zutreffen der genannten Ausschlussvoraussetzungen nicht sofort ausschließen zu müssen, ist Art und Schwere des Vorwurfes im Einzelfall und auf alle relevanten Umstände zu prüfen. Die Prüfung hat unter der Verhältnismäßigkeit zwischen Art und Folge für Verein und seiner Mitglieder zu erfolgen. Als disziplinäre Ahndung vor dem Ausschluss des Mitgliedes, kann diese Satzung hiermit die Rüge des Mitgliedes vorsehen. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von zwei Wochen zu den Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres bestehen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ehemalige Mitglied alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergeben.

§ 6 Organe

Organe des Schützenvereins Belzig 1864 e.V. sind:

-die Mitgliederversammlung

-die Jahreshauptversammlung

-der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist befugt, in allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse zu fassen, die für den Vorstand bindend sind.

Folgende Angelegenheiten gehören zum Geschäftsfeld der Mitgliederversammlung:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
- die Feststellung und Änderung der Satzung
- die Genehmigung von größeren Ausgaben
- die Festlegung der Höhe der Aufnahmegebühren und des Beitrages
- die Bestätigung des jährlichen Maßnahmeplanes
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Auflösung des Vereins

Mindestens eine Mitgliederversammlung im Jahr hat den Charakter einer Jahreshauptversammlung und ist mit der Einladung als solche auszuschreiben.

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem Termin in Schriftform oder elektronischer Einladung (Mail) unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ein, Beschlüsse werden auf der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 8 außerordentliche Mitgliederversammlung

Bei Abstimmungen in den außerordentlichen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mindestens 4 Wochen vor Termin in Schriftform oder elektronischer Einladung (Mail) unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung tritt zusammen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder das fordert oder auf Beschluss des Vorstandes.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten, geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wahlperiode des geschäftsführenden Vorstandes ist nach Möglichkeit so abzustimmen, dass nur mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes im Jahr neu zu wählen ist, um die Arbeitsfähigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu gewährleisten.

Zum vertretungsberechtigten, geschäftsführenden Vorstand gehören 3 Mitglieder (m/w):

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schatzmeister

Je zwei seiner Mitglieder vertreten den Schützenverein gerichtlich und außergerichtlich. Die personelle Festlegung der Vertretung beruht immer auf Mehrheitsbeschluss der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Zum erweiterten Vorstand gehören weiterhin (m/w):

- der/die Sektionsleiter
- der Sportleiter
- der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit / Schriftführer (wenn Position besetzt)
- die Damenleiterin (wenn Position besetzt)
- der Jugendsprecher (wenn Position besetzt)

Die Mitgliederversammlung kann, wenn erforderlich, weitere Funktionen im erweiterten Vorstand beschließen. Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ist ihr rechenschaftspflichtig.

Besetzt sein müssen immer mindestens zwei Positionen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus wichtigen Grund während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Es bleibt dem verbleibenden geschäftsführenden Vorstand vorbehalten, eine Mitgliederversammlung, mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen, zur Nachwahl der freigewordenen Positionen einzuberufen.

Sollte der Vorsitzende von seinem Amt zurücktreten, so greift die „Regelung des Nachrückens“

§ 10 Jugendarbeit

Die Kinder und Jugendlichen des Schützenvereins bilden die Jugendabteilung des Vereins. Sie geben sich nach den Grundsätzen der Satzung eine Jugendordnung. Sie wählen aus ihrer Mitte den Jugendsprecher. Dieser vertritt die Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Vorstand und allen für die Jugendarbeit zuständigen Organen.

§ 11 Finanzen

Die finanzielle Abwicklung sowie die Entnahme aus der Vereinskasse hat der Vorstand zu genehmigen. Vom Vorstand ist eine Finanzordnung zu erarbeiten. Für die Nachweisführung ist der Schatzmeister zuständig. Die Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Von denen jährlich nach erfolgter Entgegennahme des Kassenberichts der Dienstälteste Kassenprüfer ausscheidet und ein neuer gewählt wird. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Halbjahr die Kasse des Vereins, das Bankkonto sowie die Kassenbücher und Belege zu prüfen.

Der Verein wird gegenüber dem Geldinstitut immer von 2 der folgenden Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

-Vorsitzender und Schatzmeister

-Vorsitzender und stellv. Vorsitzender

-stellv. Vorsitzender und Schatzmeister

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, gleichfalls über Ergebnisse von Wahlen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung

Über Satzungsänderung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registrierbehörde

oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Bei Auflösung, bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des steuerlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Sports.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ersetzt die vom 18.12.2017

Bad Belzig 13.10.2018

gez. Karola Mrosek

Vorsitzende des Schützenvereins Belzig 1864 e.V.